

STATUTEN

DES VEREINS

Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Organisation nationale faîtière du monde du travail en santé

vom 12. Mai 2005
(Stand 11. Juni 2008)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit" (OdASanté) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

¹Der Verein bezweckt die Mitwirkung und die Vertretung der Mitgliedorganisationen sowie weiterer Organisationen im Gesundheitsbereich bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Bundesgesetzgebung zur Berufsbildung im Gesundheitswesen. Der Verein versteht sich dabei als nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

²Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Funktion als Hauptansprechpartner der national zuständigen Behörden für die Berufsbildung aller Berufe auf allen Stufen im Gesundheitswesen im Rahmen der Berufsbildungs- und Fachhochschulgesetzgebung.
- b) Entwicklung von nationalen Standards für die Berufsbildung dieser Berufe unter Einbezug landesweiter Finanzierungsregelungen.
- c) Integration von Organisationen in den Berufsfeldern dieser Berufe für die Belange der Berufsbildung (insbesondere Arbeitgeber, Berufsgruppen, Gesundheitsbehörden, überkantonale, kantonale und bereichsspezifische Organisationen der Arbeitswelt sowie die Bildungsanbieter).
- d) Umsetzung der Standards in der Praxis und Qualitätssicherung.

³Zur Erreichung der strategischen Ziele arbeitet der Verein mit weiteren Partnern zusammen, insbesondere mit anderen nationalen Organisationen der Arbeitswelt.

⁴Er kann weitere, mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende, Tätigkeiten ausüben.

II. Die finanziellen Mittel

Art. 3

Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) zusätzliche Beiträge, welche zwischen dem Verein und den Mitgliedern vertraglich festgelegt werden
- c) Erträge aus Dienstleistungen, Leistungsaufträgen und Kooperationsverträgen
- d) Beiträge im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes
- e) Kapitalerträge
- f) Zuwendungen aller Art

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

¹Der Verein besteht aus folgenden nationalen Organisationen (juristische Personen):

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
- H+ Die Spitäler der Schweiz
- CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz
- Spitex Verband Schweiz
- Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (SVBG)

²Der Verein kann weitere juristische Personen als Mitglieder aufnehmen. Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme und die Bedingungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser Entscheid ist endgültig.

³Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 5

Austritt

¹Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist eingeschrieben an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

²Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haften für rückständige Mitgliederbeiträge und für Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres.

³Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 6

Ausschluss

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ein Mitglied auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht. Der Entscheid ist endgültig.

IV. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Konferenz der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit
- d) die unabhängige, externe Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- d) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts
- e) Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Entscheid über Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins
- j) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 9

Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens sechs Monate im Voraus bekannt gegeben.

²Bis acht Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

³Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste und der Beschlussunterlagen.

⁴Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum und Traktanden werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

⁵Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

⁶Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 10

Abstimmungen und Wahlen

¹Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind.

²Bei Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

³Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

⁵Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

B. Vorstand

Art. 11

Zusammensetzung des Vorstandes

¹Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus höchstens 14 Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- drei Personen, welche die Kantone vertreten und durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vorgeschlagen werden
- sechs Personen, welche die Arbeitgeberinteressen einschliesslich diejenigen der Ausbildungsbetriebe vertreten, wobei drei Vertreter durch H+ Die Spitäler der Schweiz, zwei Vertreter durch CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz und ein Vertreter durch den Spitex Verband Schweiz vorgeschlagen werden.
- vier Personen, welche die Interessen der Berufsgruppen vertreten und vom Schweizerischen Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen vorgeschlagen werden.
- einer Person, welche die Interessen der kantonalen/regionalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit vertritt und durch die Konferenz der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit vorgeschlagen wird.

²Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

³Bei der Zusammensetzung des Vorstandes achtet die Mitgliederversammlung nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter sowie der verschiedenen Landesteile und Interessengruppen.

⁴Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

⁵Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt seine Organisation im Rahmen einer Geschäftsordnung.

⁶Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 12

Aufgaben des Vorstands

¹Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

³Der Vorstand nimmt namentlich die folgenden Aufgaben wahr:

- a) den Vollzug der Statuten und Reglemente sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen,
- c) die Einberufung der Konferenz der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit,
- d) den regelmässigen Einbezug der betroffenen Organisationen in den Berufsfeldern des Gesundheitswesens für die Belange der Berufsbildung (insbesondere Arbeitgeber, Berufsgruppen, Gesundheitsbehörden, überkantonale, kantonale und bereichsspezifische Organisationen der Arbeitswelt sowie Bildungsanbieter) sowie die adäquate Vertretung dieser Anliegen gegenüber den Behörden und Dritten,
- e) die Entgegennahme und Behandlung der Anliegen und Vorschläge von betroffenen Organisationen,
- f) die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und die Rechnungsablage über die Vereinsrechnung.

⁴Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsberechtigung werden in einem Reglement geregelt.

Art. 13

Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

¹Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder bei Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

³Ein Beschluss oder eine Wahl gilt als nicht zustande gekommen und das Geschäft als zurückgewiesen, wenn alle sechs Arbeitgebervertreter zur überstimmten Minderheit gehören (Sperrminorität). Sind bei der betreffenden Abstimmung oder Wahl nicht alle Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter anwesend, werden die Abwesenden von der Präsidentin oder vom Präsidenten schriftlich aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich zum betreffenden Geschäft zu äussern.

⁴Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 14**Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement.

Art. 15**Geschäftsstelle**

Der Verein betreibt unter der Aufsicht des Vorstandes eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins.

C. Konferenz der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit**Art. 16****Funktion und Zusammensetzung**

¹Die Konferenz der kantonalen OdA hat die Funktion, den Vorstand in wichtigen und grundsätzlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

²Sie setzt sich zusammen aus einer oder einem Delegierten der Nationalen Dach-OdA Gesundheit (in der Regel die Präsidentin oder der Präsident) sowie einer oder einem Delegierten pro kantonalen OdA Gesundheit bzw. pro Kantonsgebiet, wenn überkantonale OdA gebildet wurden. Die kantonalen oder überkantonalen OdA müssen in der Berufsbildung Umsetzungsfunktionen gemäss dem Berufsbildungsgesetz ausüben. Wenn innerhalb eines Kantonsgebiets zwei oder mehrere kantonale OdA bestehen, können diese zusammen höchstens eine Delegierte oder einen Delegierten stellen.

Art. 17**Aufgaben und Antragsrecht der Konferenz**

¹Die Konferenz berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen in der Berufsbildung im Gesundheitswesen. Wichtige Entscheide sind insbesondere:

- Stellungnahmen zum Erlass bzw. zu Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Bildungsbereich
- Strategische Grundausrichtungen
- Mittelfristplanung der Tätigkeit der Nationalen Dach-OdA Gesundheit.

²Die Mitglieder der Konferenz können dem Vorstand Anträge stellen.

Art. 18**Einberufung und Anträge**

¹Die Konferenz wird mindestens zwei Mal jährlich vom Vorstand der Nationalen Dach-OdA Gesundheit einberufen. Das Datum der Konferenz wird spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

²Die Konferenz wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn kantonale oder überkantonale OdA, welche zusammen mindestens sechs Kantonsgebiete abdecken, dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünschen. Die Versammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung statt. Das Datum wird spätestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben.

³Die Konferenz wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes der Nationalen Dach-OdA Gesundheit geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

⁴Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Organisationen als Gäste zur Konferenz einladen.

D. Revisionsstelle

Art. 19

Unabhängige, externe Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung bezeichnet eine vom Verein unabhängige, externe und befähigte Revisionsstelle. Diese überprüft die Jahresrechnung des Vereins nach den anerkannten Regeln des Berufsstandes. Für ihre Pflichten gelten im übrigen die Bestimmungen nach dem Obligationenrecht (Art. 727 bis 730).

²Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Kommissionen und Arbeitsgruppen, Haftung

Art. 20

Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand ständige Kommissionen oder temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

²Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen achtet der Vorstand nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Berufsgruppen, der verschiedenen Landesteile und Interessengruppen.

³Für die Bearbeitung von Themen und Anliegen, welche bestimmte Berufsgruppen oder Bildungsfragen betreffen, muss der Vorstand fachlich befähigte temporäre Arbeitsgruppen einsetzen, welche ihm das geeignete Vorgehen und die zu ergreifenden Massnahmen vorschlagen.

Art. 21

Haftung der Vereinsmitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 22

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens 80 % der Mitglieder anwesend sind und wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 23**Auflösung des Vereins**

¹Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens 80 % der Mitglieder anwesend sind und wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen. Wird das Anwesenheitsquorum in der für die Auflösung einberufenen Versammlung nicht erreicht, so kann innerhalb von sechs Monaten eine zweite Versammlung zur Auflösung einberufen werden. An dieser zweiten Versammlung gilt die vorgenannte Regel zur Anwesenheit nicht.

²Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vermögens.

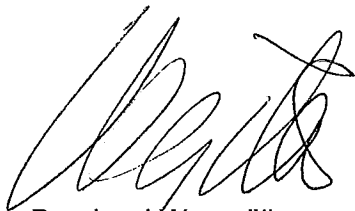
VII. Schlussbestimmungen**Art. 24****Inkrafttreten**

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2005 einstimmig gutgeheissen worden und treten gleichentags in Kraft.

Art. 1, 11 und 19**Anpassungen der Artikel**

Die Anpassungen der Art. 1, 11 und 19 wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2008 gutgeheissen.

Bern, den 11. Juni 2008



Bernhard Wegmüller
Der Präsident



Urs Sieber
Der Geschäftsführer